



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Luftfahrt-Bundesamt • 38144 Braunschweig

An alle Luftfahrtunternehmen > 14 t im
Zuständigkeitsbereich des LBA

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:
Unsere Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Herr Kaiser
Telefon: 0531 2355-3200
Telefax: 0531 2355-3299
E-Mail: martin.kaiser@lba.de
Datum: 13. April 2017

LBA-B2-Rundschreiben 03/2017

Flugbetriebliche Inspektionsflüge in Cockpit und Kabine

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Verordnung (EU) Nr. 965/2012, „AIR OPS“, CAT.GEN.MPA.135 Abs. a Nr. 2 und ORO.GEN.140 in Verbindung mit § 65 LuftVZO ist Mitarbeiter(inne)n des Luftfahrt-Bundesamtes, die für die Überprüfung von Luftfahrtunternehmen zuständig sind, der Zutritt zum Cockpit zu gewähren und der Mitflug zu ermöglichen, wenn dies für die Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben erforderlich ist (Inspektionen).

Inspektionen im Cockpit werden grundsätzlich vorher bei der Flugbetriebsleitung durch Ihre(n) zuständige(n) Flugbetriebsprüfer(in) angemeldet, jedoch müssen auch unangemeldete Inspektionsflüge durch Ihre(n) zuständige(n) Flugbetriebsprüfer(in) durchgeführt werden.

Die mitfliegende Person weist sich durch den LBA-Dienstausweis sowie durch den Sonderausweis „Luftfahrtinspektion“ aus. Beide Ausweise sind mit einem Lichtbild und einem Gültigkeitsdatum versehen.

Bei Fragen zur Zutrittsberechtigung wenden Sie sich bitte an das Referat B 2.

Eine Verweigerung des Zutritts zum Cockpit ohne triftigen Grund (z. B. Beeinträchtigung der Flugsicherheit durch die Anwesenheit des Flugbetriebsprüfers) wird gemäß ARO.GEN.350 Abs. b Nr. 1 als Beanstandung der Stufe 1 bewertet und hat gemäß ARO.GEN.350 Abs. d Nr. 1 die entsprechenden Konsequenzen.

Eine Verweigerung des Zutritts zum Cockpit ist durch den Kommandanten über die Flugbetriebsleitung an die Referatsleitung Flugbetrieb des Luftfahrt-Bundesamts schriftlich zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Martin Kaiser
Referatsleiter Flugbetrieb